

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Vereins Sudi.

Dar-es-Salaam

21. Sept. 1910.

Erscheint  
zweimal  
wöchentlich.

## Abonnementspreis

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Mark, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Mark. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 12 Mk. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptredaktion in Dar-es-Salaam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94 entgegengenommen. — Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika separat bezogen. Abonnementspreis jährlich 4 Mk. 50 Heller — 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“. Wöchentlich erscheinende Beilage für tropische Agrar- und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Mk. 50 Heller — 10 Mk. portofrei.

## Insertionsgebühren

für die 6-gespaltene Zeile 50 Pfennige. Mindestens für ein elumattiges Inserat 2 Rublen oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie andere Inseratsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Inserats- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsstelle Seite 81. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegr.-Adresse für Berlin: Schloßstr. 93/94 Alexanderstr.

Jahrgang XII.

No. 75.

## Letzte Telegramme.

### Kaiser Wilhelm in Wien.

Berlin, 20. September 1910 (W. B.) Der Kaiser ist in Wien zum Besuch des Kaisers Franz Josef eingetroffen. Er wurde vom Volke begeistert empfangen.

### Josef Rainz †.

Berlin, 20. September 1910 (W. B.) Der Hofschachspieler Josef Rainz ist gestorben.

### Zeppelin VI. verbrannt.

London, 14. September. Das Passagierluftschiff Zeppelin VI., das von Baden-Baden aus Auffahrten mit Passagierdienst machte, ist in seiner Halle infolge einer Petroleumexplosion in dem Passagierraum verbrannt. Verschiedene Mann der Besatzung sind mit verbrannt.

### Fleischsteuerung in Deutschland.

London, 14. September. Eine steigende Bewegung gegen die Fleischsteuerung ist im Gange, die den Zollverträgen zugeschrieben wird. Es ist ein Kongress der städtischen Behörden Deutschlands in der Vorbereitung begriffen, der die Regierung ersuchen soll, die Grenzen für die Vieheinfuhr freizugeben.

## Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung — Herr v. Lindequist.

Von Heinrich Pfeiffer.

Anfang 1909 wurden die privaten Kolonisten von Deutsch-Ostafrika durch einen Entwurf für eine Städteordnung für die beiden größten Orte Dar-es-Salaam und Tanga, überrascht. Es hat sich geradezu ein Sturm dagegen erhoben, der namentlich in den Verhandlungen der einzelnen wirtschaftlichen Vereinigungen lebhaften Ausdruck fand. Der Entwurf sah in einem Maße das Aufsichtsrecht des Gouverneurs vor, und beabsichtigte so offenkundig die indirekte Stärkung des gouvernementalen Einflusses, daß von einer Selbstverwaltung überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte. Als der Staatssekretär des Kolonialamts, Herr v. Lindequist — damals noch Unterstaatssekretär —, in Deutsch-Ostafrika weilte, um die Möglichkeit der Bestimmung der Massai-Steppe in unmittelbarer Nähe der englischen Grenze zu prüfen, haben Abgeordnete der wirtschaftlichen Vereinigung mit ihm über die Möglichkeit der Abänderung dieses Entwurfes gesprochen. In der ihm eigenen Offenheit hat er ohne weiteres zugegeben, daß das, was der Entwurf des Herrn v. Rechenberg enthalte, wenig mit Selbstverwaltung zu tun habe, und er hat zugesagt, nach Möglichkeit seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß dieser Entwurf nicht zum Gesetz würde. Ueber anderthalb Jahre hat es nun gedauert, bis das Kolonialamt seine Entscheidung in dieser Angelegenheit traf, sie fällt merkwürdigerweise in die Zeit, in der das koloniale Ruder von Herrn v. Lindequist ergriffen wurde.

Das amtliche Kolonialblatt hat nun soeben die deutsch-ostafrikanische Städteordnung (Verordnung des Reichsanzlers betreffend die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika) in ihrer definitiven Fassung veröffentlicht. Danach werden zu Stadtgemeinden ernannt: die Wohnplätze innerhalb der Orte Dar-es-Salaam und Tanga. Als zu den Aufgaben dieser Gemeindeverwaltungen gehörig, wird bezeichnet:

Bau und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen und Wasserläufe, Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Fäkalien- und Müllabfuhr, Einrichtung und Unterhaltung von Markthäusern, Kommunal-schulen (die Befolgung des weißen Aufsichts- und Lehr-

personals geht nicht zu Lasten der Gemeinde), öffentliche Gesundheitspflege, Krankensfürsorge und Armenpflege für Eingeborene, Armenpflege für nicht eingeborene Gemeindeglieder, Begräbniswesen, allgemeine Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeglieder.

Zur Deckung der Kosten für Herstellung städtischer Anlagen sind die Stadtgemeinden befugt, Beträge von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden einzuziehen, die von den Anlagen wirtschaftliche Vorteile haben, ebenso dürfen für Benutzung der öffentlichen Anlagen, besondere Gebühren, indirekte und direkte Steuern erhoben werden. Als Einnahmen kommen weiter in Betracht die Erträge der im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Unternehmungen und Anstalten und schließlich die Erlöse aus Landverkäufen und Zuschüsse des Landesfiskus.

Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht einem städtischen Räte zu, der sich aus dem Vertreter des Bezirksamts, dem Bezirksamtman, drei Erwählten und einem vom Gouverneur ernannten Mitglied und deren üblichen Stellvertretern zusammensetzt. Sämtliche Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein. Die Wahlen sind geheim und direkt, wahlberechtigt sind die männlichen Gemeindeangehörigen deutscher Nationalität im Alter von über 25 Jahren; sie müssen mindestens ein Jahr am 31. Dezember vor der Wahl in der Stadt wohnhaft sein. Ferner sind wahlberechtigt die eingewesenen Gewerkschaften deutschen Rechtes.

Die Mitglieder des städtischen Rates werden gewählt: ein Mitglied von den Hausbesitzern der nach Europäer-, Vorder- und Araberart gebauten Häuser, soweit sie im vorhergehenden Jahre Steuer gezahlt haben und noch steuerpflichtig sind, ein Mitglied von den Vertretern des Gewerbestandes (für jeden angefangenen Gewerbesteuerebetrag von 200 Rp. wird eine Stimme gewährt) — doch darf kein Gemeindeglieder in diesen Abteilungen mit mehr als fünf Stimmen wählen — ein Mitglied von dem Rest der Gemeindeglieder mit Ausnahme der Schutztruppenangehörigen. Wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet sind alle 30 Jahre alten wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Ausnahme des Vorstehers des Bezirksamts, des besoldeten Gemeindebeamten und polizeilichen Exekutivbeamten. Das Amt eines Mitgliedes des städtischen Rates ist ein Ehrenamt. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der städtische Rat, bei der ersten Wahl der Gouverneur.

Der städtische Rat hat alle städtischen Angelegenheiten zu beraten, zu beschließen, die gesamte städtische Verwaltung zu überwachen. Seine Beschlüßfassung ist erforderlich zur Aufstellung der Wirtschaftspläne, zur Genehmigung aller sonstigen Ausgaben, zur Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen, zur Anstellung und Entlassung von städtischen Beamten, bei allen Grundstücks- und finanziellen Operationen der Gemeinde, zu den Ortsabgaben sowie Gebühren- und Steuerordnungen.

Aufsichtsbehörde ist der Gouverneur, seiner Genehmigung unterliegen Ortsabgaben, sowie Gebühren- und Steuerordnungen, alle Ausgaben der Gemeinden einschließlich der Wirtschaftspläne, Festsetzung und Abänderung von Gebühren, Beiträgen und Abgaben, Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Uebernahme von Garantien durch die Stadtgemeinde, Anstellung der städtischen Beamten. Bei pflichtwidrigem Verhalten des städtischen Rates, insbesondere bei Unterlassung der Beschaffung der erforderlichen Mittel ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihn dazu anzuhalten und kann im Notfalle auf Kosten der Gemeinde das nötige ausführen. Der Gouverneur entscheidet über alle Beschwerden über Maßnahmen der städtischen Verwaltungsorgane.

Betrachtet man die jetzige Städteordnung, so ergibt sich für den, der den alten Rechenberg'schen Entwurf noch gekannt hat, daß bei der Festsetzung der definitiven Fassung doch wesentlich liberalere Grundsätze angewandt wurden. Immerhin ist dem Einfluß des Gouverneurs auf die Verwaltung der beiden deutsch-ostafrika-

nischen Städte noch zu viel Raum gegeben. Es ist nicht abzusehen, inwieweit ein etwas autoritärer veranlagter Gouverneur den Aufgabenkreis der ostafrikanischen Städteverwaltung einschränken kann, da in der Städteordnung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Gouverneur lediglich nach Anhörung der Gemeindevertretung bestimmt, in welchem Umfange die obengenannten Aufgaben den Gemeinden zu überweisen sind. Von den übrigen Punkten, in denen das Aufsichtsrecht des Gouverneurs über das Maß dessen, was man in Preußen gewöhnt ist, hinausgeht, sei noch erwähnt, daß der Gouverneur jeden städtischen Beamten, einerlei welchen Charakter seine Stellung trägt, zu bestätigen hat. Diese Bestimmung gewinnt für den Kenner der Verhältnisse umso mehr an Bedeutung, als auch der oberste Gemeindebeamte von dem in dem Epitome des Kolonialblattes nur ganz beiläufig als Vertreter des Bezirksamts gesprochen wird, immer nur ein Mann sein wird, der dem Gouverneur in jeder Beziehung genehm ist. Denn der Vertreter des Bezirksamts ist kein anderer als der Bezirksamtman selbst, der begreiflicherweise mit der größten Vorsicht ausgewählt wird, da er die Instanz verkörpert, durch die der Gouverneur am meisten Einfluß auf die Städteverwaltung gewinnen kann. Da erfahrungsgemäß auf städtische Verwaltungen in sogenannten Residenzen von oben her ein möglichst großer Einfluß angestrebt wird, so ist es keine Frage, daß in Dar-es-Salaam, dem Sitz des Gouvernements, sich zuerst die Bedenklichkeit der mit übergroßen Rechten ausgestatteten gouvernementalen Aufsichtsbehörde erweisen wird. Sehr auffällig ist es auch, daß in dem amtlichen Kolonialblatt mit keiner Silbe davon gesprochen wird, wie sich der Vertreter des Bezirksamts offiziell nennt, ob er in der Tat als der Geschäftsführer des städtischen Rates anzusehen, also Bürgermeister im Sinne unserer heimischen Kommunalverwaltungsgrundsätze ist. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung, die das Verhältnis zwischen den städtischen Ratsmitgliedern und „ihren Kollegen“, dem Vertreter des Bezirksamtes, alias Bürgermeister, erkennen läßt, ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

Man sieht also, daß an der Städteordnung für Deutsch-Ostafrika noch vieles auszuforschen ist, und doch wird man über diese Verordnung in Deutsch-Ostafrika in gewissem Sinne erfreut sein, weil sie einen ganz erheblichen Fortschritt gegenüber dem Rechenberg'schen Produkt insofern bedeutet, als die Mitwirkung des Eingeborenenelements, die von dem Gouverneur in einem unerhörten Umfange geplant war, aus der Verordnung in ihrer nunmehrigen definitiven Fassung fortgeblieben ist. v. Rechenberg hatte es bekanntlich fertig gebracht, außer dem städtischen Rat noch einen Eingeborenenrat zu schaffen, der mit solchen Rechten ausgestattet war, daß er jeden Beschluß des europäischen städtischen Rates durch sein Veto illusorisch machen konnte. Selbstverständlich hätte dieser Eingeborenenrat praktisch bei dem ungeheuren Einfluß des Gouverneurs auf die Eingeborenen nichts anderes bedeutet, als eine weitere Handhabe für den Gouverneur, die Stadtverwaltung vollständig in seine Hände zu bekommen. Dem ist nun erfreulicherweise ein Riegel vorgeschoben worden.

Da man sich in der deutschen Presse zurzeit gelegentlich mit der Frage beschäftigt, ob die Kolonialverwaltung unter Herrn v. Lindequist einen neuen Kurs nehmen wird oder nicht, so wäre es allerdings von nicht geringem Interesse, zu wissen, ob die Ausmerzung des Eingeborenenelements aus der deutsch-ostafrikanischen Städteverwaltung auf von Lindequist zurückzuführen ist, oder ob Dernburg, der in seinen letzten Tagen über die Eingeborenenfrage etwas anders gedacht haben soll wie anfangs, noch die Korrektur an den Rechenberg'schen Vorschlägen vorgenommen hat. Wir möchten es fast glauben.

Wahrscheinlich war die Städteverordnung noch zu Dernburgs „Lebzeiten“ fix und fertig und Herr v. Lindequist hat sie einfach in der Fassung herausgehen lassen, die ihr der „alte Herr“ noch gegeben hat. Und — so sehr wir den Deutsch-Ostafrikanern eine noch